Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 21 (1996)

Heft: 3

Rubrik: Niederlenz will Tradition der Jenischen nicht einschränken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Niederlenz will Tradition der Jenischen nicht einschränken

Der Gemeinderat hat sich gegen ein Aufenthaltsverbot für durchreisende Jenische auf dem Sportplatz Altfeld ausgesprochen.

"Aus liberaler Sicht" ist der Niederlenzer Gemeinderat der Auffassung, "dass die Tradition der Fahrenden nicht eingeschränkt werden soll, sofern sich deren Verhalten im Rahmen von Ruhe und Ordnung bewegt". Mit dieser Begründung und dem Hinweis darauf, dass das Problem der Aufenthaltsbewilligung die Fahrenden gemäss Gemeindegesetz in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, wiess die Niederlenzer Behörde das Begehren auf Sperrung des Sportplatzes Altfeld ab. Der Antragsteller forderte die Sperrung des Sportplatzes für Fahrende, sollte dies nicht möglich sein, müssten die Gebühren so massiv erhöht werden, dass die Fahrenden nicht mehr kommen.

Der Gemeinderat hält fest, dass der Aufenthalt von Personen gemäss Bundesverfassung und im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich frei wählbar sei; diese Grundrechte gelten auch für das Fahrende Volk. Auf öffentlichem Grund ist der Gemeinderat für eine Plazierung von Fahrenden zuständig. Auf privatem Grund kann die Gemeinde deren Aufenthalt nicht verhindern, wenn der Grundeigentümer sein Einverständnis gegeben hat. Gemäss Gemeindegesetz fällt es in die Kompetenz des Gemeinderates, Reglemente und Auflagen bezüglich öffentliche Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu erlassen. Niederlenz hat mit seinem "Reglement für Fahrende und Zirkusse" entsprechende strenge Richtlinien erlassen. Deren Vollzug wird kontrolliert, die Kosten sind mit den verlangten Gebühren im Normalfall abgedeckt.

Das Reglement hält fest, dass Fahrende auf Niederlenzer Gemeindegebiet pro Jahr dreimal für eine beschränkte Zeit maximal sieben Tage - ihren Tross plazieren dürfen. Der Verantwortliche muss bei der Gemeindepolizei Pass oder Ausweisschriften hinterlegen. Standplatz dient nur der Rollschuhplatz und die Wiese rund um die Linden bei der Sportanlage Altfeld. Auf dem Sportrasen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden, das Benützen des Abstellplatzes unter den Bäumen und auf der Festhüttenwiese darf nur bei trockener Witterung erfolgen. Die Zugfahrzeuge dürfen nur auf dem Hartplatz abgestellt werden. Die Gebühren betragen pro Wohnwagen und Tag Fr. 20.- inkl. Dusche, WC und Wasser. Strom wird nach Aufwand mit den TBN berechnet. Die Reinigung der benützten Anlage ist Sache der Mieter, die Kehrichtentsorgung erfolgt durch das Bauamt mittels dafür verfügbarem Container; es wird ein Depot von Fr. 200.- pro Vermietung verlangt, es wird nach Aufwand abgerechnet. Gebühren und Depot sind bei Mietantritt zu bezahlen.

Eine Bewilligung wird nur an Fahrende erteilt, wenn die Ordnung aufgrund von Erfahrungen aus früheren Aufenthalten gewährleistet ist, andernfalls wird der Aufenthalt verweigert.



VIDEOBESTELLCOUPON

Bitte senden Sie mir

... Kassette(n) "Kinder der Landstrasse" zum Preis von Fr. 39.90 inkl. Verpackung und Porto.

VornameName	
StrasseTel:	•
PLZOrt	-
Unterschrift	-

senden an: Radgenossenschaft / Postfach 1647 / 8048 Zürich